

auf die Frage wegen der Kosten, welche unbedingt in der nächsten Zeit vorgenommen werden muß. Denn das ist gerade der Punkt, der zu außerordentlich vielen Klagen und nicht ohne Grund Veranlassung giebt, weil die Grundsätze über die Kosten in der That nicht überall der Gerechtigkeit entsprechen. Was die Kostencompensation anlangt, so beruht sie auf der Billigkeit und die ist natürlich hochzuachten, so lange sie nicht auf Kosten der Gerechtigkeit geübt wird; es ist aber oft dasjenige, was gegen den einen Theil billig ist, gegen den andern Theil die ungerechteste Härte. Was nun jenen von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz anlangt, so will ich an ein paar Punkten in dem Appellationsverfahren zeigen, wohin derselbe führen wird. Bisher wurden in der Appellationsinstanz die Kosten compensirt, wenn beide Theile appellirt hatten, wenn auch der eine Theil ganz grundlos und der andere Theil aus den triftigsten Gründen appellirte. Ferner trat der Fall der Kostencompensation ein, wenn abgeändert wurde. Wenn der eine Theil also eine vollständige Abänderung des Erkenntnisses erlangte, also mit allem Recht appellirt hatte, so wurden dennoch die Kosten compensirt, während nach dem neuen Satze eine Verurtheilung des Gegners in die Kosten eintreten soll. Ferner hatte man den Satz angenommen, wenn in früherem Zustande die Entscheidung gewechselt hatte; wurde allemal in der letzten Instanz compensirt; hatte also Jemand erst in der zweiten Instanz das richtige Urtheil erlangt, es appellirte aber der Gegner ganz ohne Grund gegen dasselbe, da sagte man: es ist billig, hier die Kosten zu compensiren. Das wird nun in Wegfall gebracht werden und ich hoffe, daß das der Anfang zu einer gründlichen Revision der Kostenfrage sein wird.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es erfolgt keine Erinnerung, die Berathung ist daher geschlossen, wenn der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen hat.

Referent Bürgermeister Müller: Die Deputation ist von den eben vernommenen Grundsätzen ebenfalls ausgegangen; insbesondere hat sie den Grundsatz zu dem ihrigen gemacht, daß eigentlich jedesmal der unterliegende dem obliegenden Theile die Kosten zu erstatten habe. Dieser Grundsatz ist auch in dem Entwurfe der bürgerlichen Proceßordnung aufgestellt und nur einige Ausnahmebestimmungen sind aufgenommen worden. — Wegen der Kostencompensation in der Appellationsinstanz ist bereits vom Herrn Staatsminister das Nähere erwähnt worden und nur in einer Beziehung habe ich etwas Persönliches hinzuzufügen. — In einer einzigen Proceßart habe ich die Kostencompensation durch alle Instanzen in meiner früheren Stellung als Sachwalter für gerechtfertigt erachtet, das ist nämlich im Eheproceße, weil in diesem eigenthümlichen Proceße die Compensation dadurch

häufig begründet ist, daß beide Theile, sowohl der Mann, wie die Frau, gleichviel, ob sie Beklagte oder Kläger sind, gewöhnlich Berg am Koeken haben.

Präsident von Friesen: Es kann nun abgestimmt werden. Die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle im Vereine mit der Zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in die zu erlassenden Novellen den Inhalt des §. 266 des neuesten Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung mit aufzunehmen“,

und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Antrag an die Staatsregierung beschließen wolle?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Der Bericht fährt fort:

Auch sieht sich die unterzeichnete Deputation, von mehreren Seiten dazu aufgefordert und durch einen in der Presse veröffentlichten Vorschlag veranlaßt,

15.

den Umstand zur Sprache zu bringen, daß die Abänderung der jetzt noch gültigen Bestimmungen über die Einzahlung der Erstehungsgelder bei Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gütern als höchst dringend sich darstellt. Die Vorschriften des Mandats vom 26. August 1732, wonach der Ersteher den zehnten Theil sofort im Subhastationstermine und drei Wochen später im Adjudicationstermine bei Rittergütern die Hälfte, bei städtischen Grundstücken den dritten und bei ländlichen den vierten Theil der Erstehungssumme unter Einrechnung des gezahlten Zehntels bei Gericht zu erlegen, den Rest aber binnen längstens zehn Jahren in einjährigen Terminen zu bezahlen, bis dahin aber mit fünf Procent zu verzinzen hat, sind den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen keineswegs mehr angemessen.

Deshalb ist auch schon in dem ersten von der Regierung den Ständen auf dem Landtage 1863/64 vorgelegten Entwurfe einer bürgerlichen Proceßordnung §. 835. und in dem von der Mehrzahl der Unterzeichneten als der damaligen Deputation erstatteten Berichte eine Abhilfe erstrebt worden. Nach §. 1126 des neuesten der Zwischendeputationen der beiden Kammern vorgelegten Entwurfes wird Folgendes bestimmt:

„Es hat der Ersteher

- 1) ein Zehntheil, nach seinem Gefallen auch ein Mehreres, doch nicht über ein Drittheil der Erstehungssumme am Tage der Erstehung;
- 2) das Drittheil der Erstehungssumme, wenn oder soweit es nicht am Erstehungstage berichtigt worden, innerhalb dreier Monate und wenn die Erstehungssumme über zwanzigtausend Thaler beträgt, innerhalb sechs Monaten vom Erstehungstage an;
- 3) den Ueberrest in drei vom Erstehungstage an zu rechnenden jährigen Terminen, jedesmal mit einem Drittheile desselben,